



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Fakultät für Maschinenbau

Praktikumsordnung
für den
Studiengang
B.Sc. Print and Media Technology

Grundständiger Studiengang
an der Technischen Universität Chemnitz

Gültig ab Matrikel 2011

Oktober 2011

**Ordnung für das fachbezogene Industriepraktikum
im Studiengang B.Sc. Print and Media Technology
an der Technischen Universität Chemnitz**

verabschiedet vom Fakultätsrat der
Fakultät für Maschinenbau am 17. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlage der Praktikumsordnung
 - 2 Zielstellung des Praktikums
 - 3 Dauer und Aufteilung des Praktikums
 - 4 Fachliche Gliederung des Praktikums
 - 5 Betriebe für das Praktikum
 - 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 6.1 Kumulation von Ersatzzeiten
 - 6.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 6.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)
 - 6.4 Anerkennung von Praktika bei Studiengangwechsel
 - 6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 6.9 Ausnahmeregelungen
 - 7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten
 - 8 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten
 - 9 Praktikum im Ausland
 - 10 Inkrafttreten
-
- Anlage 1: Praktikumsvertrag
 - Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

1 Grundlage der Praktikumsordnung

In der Studienordnung des Studienganges B.Sc. Print and Media Technology ist gemäß § 3 Absatz 2 der Nachweis über ein fachbezogenes Industriepraktikum im zeitlichen Umfang von sechs Wochen als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung festgelegt.

Im Folgenden wird die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeit als „das Praktikum“ bezeichnet, unbeschadet deren Durchführung in zeitlich getrennten Abschnitten und in verschiedenen Unternehmen.

In der Rahmenordnung für das Praktikum sind Rahmenbedingungen festgelegt, die von allen im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik vertretenen deutschen Universitäten eingehalten werden sollen. Ihr Ziel ist damit die Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit bezüglich des Praktikums.

In diesem Sinne ist die Rahmenordnung auch ein Instrument zur bundesweit einheitlichen Abstimmung mit den Betrieben, die Praktikumsplätze anbieten, über die Anforderungen an Praktikumsplätze für die Gruppe der Studierenden an deutschen Universitäten.

Mit dieser Zielsetzung verpflichten sich die im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik vertretenen Universitäten beim Hochschulwechsel eines Studierenden die Anerkennung von Praktikumswochen der früheren Hochschule in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung zu übernehmen.

2 Zielstellung des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

Das Praktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung. Die Studierenden sollen unter Anleitung fachlicher Betreuer grundlegende Kenntnisse über technische und technologische Prozesse und Verfahren auf dem Gebiet der Print- und Medientechnik erwerben.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Praktikumsbetrieb als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zielstellungen dienen.

Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunkt-bildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon vor dem Studium oder während des Studiums eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

3 Dauer und Aufteilung des Praktikums

Das Praktikum muss insgesamt 6 Wochen umfassen (Fehltage, z.B. durch Krankheit, Urlaub, Betriebsruhe o.ä. werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet).

Es ist dringend zu empfehlen, dass das Praktikum als so genanntes „Vorpraktikum“ bereits vor Studienbeginn abgeleistet wird. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten 2 Semestern bei zügiger Durchführung in der Regel auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Der Nachweis des vollständigen Praktikums im Umfang von 6 Wochen ist spätestens bis zur Anmeldung zur jeweiligen Prüfung, für die es als Zulassungsvoraussetzung gilt, zu erbringen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Dies gilt nicht für gesetzliche Feiertage. Falls erforderlich, sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Da das fachbezogene Industriepraktikum dazu dient berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu vermitteln, die im Rahmen des Studiums benötigt werden, besteht grundsätzlich kein Urlaubsanspruch.

Praktikantinnen/Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist möglich. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Die vorgeschriebenen 6 Wochen der Praktikantentätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4 Fachliche Gliederung des Praktikums

Entsprechend der Zielstellungen kann das fachbezogene Industriepraktikum in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

B 1: Druckereiwesen

- Betriebe des Druckmaschinenbaus
- Vorstufenbetriebe (Satz/Repro)
- Druckereien (Hochdruck/Tiefdruck/Offsetdruck/Digitaldruck/Siebdruck)
- Druckweiterverarbeitungsbetriebe (Buchbinderei)
- Verpackungshersteller
- Druckfarbenhersteller

- Papierproduktion

B 2: Elektronische Medien

- Elektronikfirmen
- Kommunikationsunternehmen

B 3: Publizistik/Werbung

- Verlage
- Werbeagenturen

B 4: Internetpublikation

B 5: Rundfunk/Fernsehen

Für die Anerkennung muss das fachbezogene Industriepraktikum mindestens in einem der genannten Bereiche absolviert werden. Entsprechend den Gegebenheiten im Praktikumsbetrieb sollten die Studierenden unterschiedliche Tätigkeitsbereiche kennenlernen.

Die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit kann frei gestaltet werden.

5 Betriebe für das Praktikum

Die im fachbezogenen Industriepraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittelständigen Industriebetrieben erworben werden.

Es können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Es kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

Für das Praktikum erweist es sich als günstig, wenn der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt ist und der Praktikant von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut wird.

Die Praktikanten sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich der zukünftige Praktikant vor Antritt seiner Ausbildung und vor weiteren Praktikumsphasen an Hand dieser Praktikumsordnung und bei Bedarf durch Anfrage direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau der TU Chemnitz genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit usw. bestehen. Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach.

Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, muss sich der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an den Betrieb wenden. Das Praktikantenamt und die Professoren unterstützen dabei durch die Bereitstellung von Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe.

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Betrieb und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Das Muster eines solchen Ausbildungsvertrages ist als **Anlage 1** der Praktikumsordnung beigelegt. Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist mit dem Praktikumsbericht einzureichen.

Während der Regelstudienzeit erhält der berechtigte Praktikant BAföG. Deshalb besteht auch kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungshilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.

Die Versicherungspflicht des Praktikanten wird durch entsprechende Gesetze geregelt. Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

6.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Einschlägige Berufsabschlüsse (IHK, Handwerkskammer, Staatlich anerkannte Abschlüsse) und praktische Berufstätigkeiten können voll auf das fachbezogene Industriepraktikum angerechnet werden. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Empfehlungen des Praktikantentages zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

6.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.4 Anerkennung von Praktika bei Studiengangwechsel

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den

Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zu Grunde liegenden Praktikumsordnungen und Berichte.

6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das fachbezogene Industriepraktikum angerechnet, soweit diese der im Abschnitt 2 genannten Zielstellungen des Praktikums entsprechen. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrdienst Leistende, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 6.1). Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden auf das Praktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht (siehe 6.1). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe 6.1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse

angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit ist ein Bericht zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau vorzulegen. Wird das Praktikum in mehreren Betrieben absolviert, ist für jeden Betrieb das Praktikum mit einem eigenständigen Berichtsteil zu belegen. Der Bericht soll der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und muss deshalb selbst verfasst sein. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der individuelle Anteil jedes Einzelnen klar zuordenbar sein. Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes sind zu beachten. Der Bericht sollte vom Unternehmen freigegeben werden (Stempel, Unterschrift des betrieblichen Betreuers/Beauftragten).

Der Bericht muss als Erfahrungsbericht eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern, Internet-Darstellungen oder anderen Praktikantenberichten, Wiedergabe der Vorlesungsinhalte) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung, im Wesentlichen in vollständigen Sätzen, anzustreben. Von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Bildern, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. ist Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Für den Bericht ist folgende Gliederung zu verwenden:

- Vorstellung des jeweiligen Praktikumsbetriebes
- wöchentliche, nach Tagen gegliederte kurze Tätigkeitsübersicht z.B. in tabellarischer Form
- Beschreibung mindestens eines im Praktikum kennen gelerntem technischen Prozesses oder technologischen Verfahrens

Der Bericht sollte einen Gesamtumfang von 6 bis 12 Seiten A4 aufweisen, wobei der auf Bilder, Zeichnungen u.ä. entfallende Anteil nicht überwiegen darf.

8 Praktikumsbescheinigung

Zur Beantragung der Anerkennung des fachbezogenen Industriepraktikums ist neben dem Bericht eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original abzugeben oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis im Original vorzulegen.

Die Praktikumsbescheinigung / das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Anschrift der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Art und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind
- Bestätigung des Praktikumsbetriebes mit Angabe von Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Ein Muster für eine Praktikumsbescheinigung ist in **Anlage 2** der Praktikumsordnung beigefügt.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland ist möglich, sie müssen jedoch in wesentlichen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst werden. Falls die Praktikumsbescheinigung nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

10 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde am 17.10.2011 vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz beschlossen. Sie gilt für die im Studiengang B.Sc. Print and Media Technology ab Wintersemester 2011/12 immatrikulierten Studierenden.

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen der Firma

in

und

Frau/Herrn..... ,

geboren amin..... ,

wohnhaft in

- nachfolgend Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums abgeschlossen. Das Praktikum dient der Unterstützung des Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im

Studiengang

1. Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges durchgeführt.

2. Dauer des Praktikums ¹⁾

Das Praktikum dauert Wochen.

Es beginnt am und endet am

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

3. Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikumsordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

1) Teilverträge können sich der Praktikumsordnung entsprechend auf einzelne Praktikumsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung erfüllt.

4. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. den Praktikanten in den geforderten Tätigkeitsbereichen zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und zu bestätigen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen (Praktikantenzugnis oder Praktikumsbescheinigung) für die Anerkennung durch das Praktikantenamt auszustellen.

5. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. die Tätigkeitsübersicht sorgfältig zu führen und diese nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal in der Woche, dem betrieblichen Betreuer bzw. Beauftragten vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und den Erfordernissen des betrieblichen Geheimnisschutzes Rechnung zu tragen,
6. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

6. Praktikantenvergütung

Der Betrieb zahlt dem Praktikanten eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in Höhe von.....EURO brutto.

7. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach der gesetzlichen Wochenarbeitszeit des Betriebes und beträgt in der Regel acht Stunden. Es besteht kein Urlaubsanspruch.

8.
Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

am

Der Ausbildungsvertrag kann nach der Probezeit aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9.
Sonstige Vereinbarungen 2)

Für den Betrieb

Der Praktikant

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....
Firmenstempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

2) Es ist das Berufsbildungsgesetz zu beachten.

P R A K T I K U M S B E S C H E I N I G U N G

Frau/Herr ,
Studengang Jahr der Immatrikulation - Matrikelnummer

geboren am in

wohnhaft in

wurde vom bis

als Praktikant wie folgt beschäftigt:

von	bis	Wochen	Art der Tätigkeit
-----	-----	--------	-------------------

gesamte Wochenzahl:

Fehltage während der Beschäftigungsdauer

davon Tage Krankheit..... , Tage sonstiger Abwesenheit

Der Praktikumsbericht wird bestätigt.

Ort, Datum:

.....
Firmenstempel und Unterschrift

Dieses Praktikum wird mit Wochen als fachbezogenes Industriepraktikum anerkannt.

Chemnitz, den

.....
Stempel und Unterschrift des
Praktikantenamtes